

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
2 (1855)**

6 (6.2.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445721)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 6. Februar. № 6.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Vormünderin ist vom Stadt- und Landgerichte bestellt über die minderjährigen Kinder des weil. Mauermanns Johann Konrad Kayser zum Gerberhofs: die Wittve Kayser daselbst, und als deren Beistand: der Kaufmann Friedrich Gerhard Schauenburg hieselbst.

2) Der Zimmermann Johann Diedrich Bunke außer dem Heiligengeistthore hieselbst und dessen Ehefrau Mathilde Henriette Dorothea geb. Dinklage haben heute vor dem Stadtmagistrate erklärt, daß die bisher zwischen ihnen bestehende eheliche Gütergemeinschaft von ihnen aufgehoben, und daß es ihre Absicht sei fortan nach den Regeln des gemeinen Rechts in getrennten Gütern zu leben. Das durch Aufhebung der Gütergemeinschaft der Ehefrau Bunke zugefallene Vermögen ist näher bestimmt worden.

3) Fleischtage für den Monat Februar: Bestes Rindfleisch à $\text{R } 9 \text{ gr.}$, ordinaires à $\text{R } 8 \text{ gr.}$; bestes Schweinefleisch à $\text{R } 12 \text{ gr.}$, ordinaires à $\text{R } 11 \text{ gr.}$; Kalbfleisch à $\text{R } 6 \text{ gr.}$, von gemästeten Kälbern nach der Güte.

4) Gefunden: 1 Schlüssel, 1 schwarzer Schleier, 1 Serviette von Drell, 1 Messer mit zwei Klingen.

Stadtrath.

(Sizung vom 26. Januar 1855.)

Die Rechnung der Stadtkassensache vom Rechnungsjahre 1854*) wurde vom Stadtrath geprüft. Das vom Stadtgebietsausschusse zugezogene Mitglied hatte Erinnerungen gegen die Rechnung aufgestellt, denen der Stadtrath beitrug. Das Monitum 1 beklagt die noch nicht erfolgte Decision der vorhergehenden Rechnung und beantragt, daß künftig im Vorberichte bemerkt werde,

*) Die Mittheilungen über den Gemeindehaushalt werden nächstens den Auszug dieser Rechnung mit erläuternden Bemerkungen bringen.

wie den Aufgaben der Decision Folge geleistet sei. Mon. 2. Nach dem Vorberichte bestehe das Kapital des einheimischen Armenfundus in 10,464 Rt. 46 gr., die Zinsen seien aber nur für 10,064 Rt. 46 gr. vereinnahmt, ohne daß die Rechnung eine nähere Angabe enthalte, weshalb die Zinsen für 400 Rt. nicht berechnet worden. Mon. 3. Es seien keine nachbezahlte Armenbeiträge vereinnahmt, für Personen, die nicht rechtzeitig angesetzt seien. Eine Nachforderung der Beiträge von solchen Personen sei nicht unbillig, da nach § 17 Abs. 3 der Armenverordnung vom 1. Aug. 1786 jeder verpflichtet sei, wenn er seine Wohnung verändere, davon sofort Anzeige zu machen. Die bisher verfolgte entgegengesetzte Observanz werde aufzuheben sein. Mon. 4. Für die vom Armenbeiträge befreiten Hofbeamten finde sich der jährliche Zuschuß aus der Hofkasse nicht in Einnahme gestellt. Mon. 5. An Kapitalien seien 2500 Rt. neu belegt, an abgetragenen Kapitalien aber nur 2000 Rt. eingegangen. Nach dem Vorberichte seien außerdem noch 13 Rt. Gold und 1 Rt. 45 gr. Cour. zu belegen. Mon. 6. Aus den Jahresrechnungen müsse zu ersehen sein, wie die für die Armenpflege bestimmten Mittel verwendet worden. Die Ausgaben seien nach den Gegenständen, nicht nach den Personen gesondert, aus den Reilagen sei das nicht wohl zusammen zu suchen. Es werde ein Register geführt werden müssen, aus welchem erhellte, was jeder Arme erhalten habe. Mon. 7. Die Rechnung über die Arbeitsanstalt lasse sich nur in calculo revidiren. Es sei nicht zu ersehen, wie viel von den verkauften Arbeiten aus Material gefertigt sei, welches schon im vorhergehenden Jahre angeschafft worden, weil kein Lagerconto geführt werde, und wie viel mithin jährlich zugeschossen werden müsse. Mon. 8. Auf Revision im Einzelnen werde verzichtet.

Es würden diese Erinnerungen wohl größtentheils vermieden sein, wenn der Monent vorher beim Armenrechnungsführer bzw. bei der Specialdirection Aufklärung gesucht hätte. Der Armenrechnungsführer hat zu denselben erklärt, zum Mon. 1., daß die Decision der Armenrechnungen von 18 $\frac{5}{4}$, 18 $\frac{5}{2}$ und 18 $\frac{5}{3}$ noch nicht erfolgt sei; zum Mon. 2., daß nach der Rechnung von 18 $\frac{5}{2}$ ein Kapital des einheimischen Armenfundus von 400 Rt. eingekommen sei, welches unter den im Mon. 5. gedachten 2500 Rt. wiederbelegter Kapitalien begriffen sei, außerdem 100 Rt., welche für ein dem Bauconducteur Hillerns verkauftes Areal erhoben worden. Zum Mon. 3. Nachzahlungen von Armenbeiträgen seien nicht vorgekommen. Zum Mon. 4. Der aus der Hofkasse bewilligte jährliche Beitrag von 400 Rt. Gold werde durch das Generaldirectorium des Armenwesens erhoben und an die Stadtarmenkasse gezahlt; er sei unter der Rubr. 12. in Einnahme gestellt. — Zu den ferneren Erinnerungen wird bemerkt, zum

Mon. 6., daß ein Register über die jedem einzelnen Armen gewährten Unterstützungen, obwohl nicht vorgeschrieben, schon seit 1830 geführt wird und dem Stadtrath künftig mit vorgelegt werden kann; zum Mon. 7. daß über die Arbeitsanstalt von der mit Verwaltung derselben beauftragten Wittwe Schauenburg ein Lagerbuch geführt wird, aus welchem vierteljährlich Uebersichten eingeliefert und auch dem Stadtrathe zur Einsicht mitgetheilt werden.

Der Stadtrath beschloß ferner, daß die Kosten verschiedener hantlicher Mängel, welche schon vor der Uebergabe des Arbeitshauses von Seiten der Specialdirection des Armenwesens an den Magistrat vorhanden gewesen waren und deren Uebernahme auf die Armenkasse im Betrage von 52 Rt. Cour. vom Magistrate beantragt war, nicht auf diese, sondern auf die Stadtkasse zu übernehmen seien, ohne nähere Angabe des Grundes und obwohl die Specialdirection des Armenwesens dem Antrage des Magistrats zugestimmt hatte.

Der Schulachtsausschuß vor dem Heiligengeistthore hatte durch den Schulvorstand beim Magistrat den Antrag gestellt, daß der Ertrag der Hundesteuer aus dem Stadtgebiet (für 1833 55 Rt. 24 gr.) der Schulacht bewilligt werden möge, um denjenigen Familien, von welchen mehr als zwei Kinder die Schule besuchen, das Schulgeld für das dritte und folgende Kind erlassen zu können. Der Ausschuß des Stadtgebiets hatte seine Zustimmung erteilt, daß der Ertrag der Hundesteuer, soweit sie in der Schulacht aufgebracht werde, vorläufig auf Ein Jahr nach dem Antrage des Schulachtsausschusses verwandt werde, wenn von den Eltern die Erlassung des Schulgeldes für das dritte Kind beantragt werde und deren Vermögensverhältnisse eine Ermäßigung oder Erlassung des Schulgeldes nach dem Ermessen des Schulvorstandes erforderten. Der Magistrat war der Ansicht, daß, wenn gleich den bedürftigeren Eingeseffenen der Schulacht jene Beihilfe zu wünschen sei, dem Ausschusse des Stadtgebiets ein Beschluß über den Ertrag der Hundesteuer aus dem Stadtgebiet doch nicht zustehe, da diese Steuer für die Gesamtgemeinde der Stadt zur Stadtkasse erhoben werde, aus dieser Kasse aber mehr für das Stadtgebiet aufgewandt werde (z. B. durch Besoldung des Feldhüters), als dasselbe beisteuere. Der Antrag des Schulachtsausschusses sei deshalb nicht zu bewilligen. Der Stadtrath war mit dieser Ansicht des Magistrats einverstanden.

Der Heiligengeistthurm.

Als nach dem Umbau der St. Lamberti-Kirche der Glockenthurm, welcher auf dem Marktplatze stand, abgebrochen war, kam

zwischen dem damaligen Consistorium Namens der St. Lambertskirche und dem Magistrate unter Zustimmung des bürgerlichen Collegiums am 29. April 1807 folgende Vereinbarung zu Stande. Die Stadt Oldenburg überläßt der St. Lamb. Kirche den Heiligengeistthurm, um in demselben die Glocken aus dem abgebrochenen Glockenthurme aufhängen und dort künftig läuten zu lassen. Die Wohnung unter dem Thurme sammt dessen Anbau und das Nebengebäude (die Rathsdienerswohnung) verbleiben der Stadt zu ihrem Nutzen, wobei festgesetzt ist, daß die Wohnung unter dem Thurm sich nicht weiter hinauf erstreckt, als die erste Treppe und die beiden Stufen nach dem Boden des Nebengebäudes reichen. Die Stadt erhält letztere so wie alle auf die Wohnung Bezug habende Gegenstände in Bau und Besserung, so fern etwaige Mängel nicht erweislich durch den Thurm selbst und durch Mangel an dessen gehöriger Unterhaltung oder durch das Geläute veranlaßt werden. Alles Uebrige von der zweiten Treppe an bis zur Spitze des Thurms, sammt Uhr, Schlagglocke u. wird der St. Lamb.-Kirche unbedingt zu freier Disposition überliefert. Das Consistorium verpflichtet sich dagegen Namens der St. Lamb.-Kirche, den Thurm nicht allein auf eigene Kosten in guten Stand zu setzen und das Glockengeläute darauf vorzurichten, sondern auch den Thurm mit allem Zubehör von den Grund- und Fundamentmauern an bis zur Spitze hinauf ferner in gutem Stande zu erhalten und alle daran nöthigen Reparaturen vorzunehmen, sie mögen durch die Zeit, durch Verwahrlosung der Reparation, durch das Geläute, durch Blitz, Erdbeben oder kriegerische Begebenheiten oder sonst veranlaßt werden, jedoch mit Ausschluß der vom Magistrat reservirten Gegenstände. Das Consistorium übernimmt ferner für die St. Lambertikirche das Aufziehen und Stellen der Thurmuhr auf eigene Kosten. Der Küster besorgt das Läuten und das Schlagen der Betglocke.

Merlei.

Im Civil-Gefangenhause in Oldenburg waren im Monat Januar d. J. täglich durchschnittlich in Haft: $22\frac{6}{31}$ Personen, darunter $19\frac{23}{31}$ Männer und $2\frac{14}{31}$ Weiber. Von diesen büßten eine Civilstrafe ab: $10\frac{24}{31}$, darunter $9\frac{15}{31}$ Männer und $1\frac{9}{31}$ Weiber. Die Zahl der Polizeistrafgefangenen war: $4\frac{14}{31}$, darunter $4\frac{4}{31}$ Männer und $10\frac{10}{31}$ Weiber. In Untersuchungshaft befanden sich: $6\frac{30}{31}$, darunter $6\frac{4}{31}$ Männer und $26\frac{26}{31}$ Weiber. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 688, und zwar für Männer 612, für Weiber 76. Hungerlohn wurde gegeben an 46 Tagen, und zwar für Männer 42, für Weiber 4.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.